

Der Richter soll auf seinem Richterstuhl sitzen als ein griesgrimmender Löwe, den rechten Fuß über den linken schlagen und wann er aus der Sache nicht recht könne urtheilen, soll er dieselbe ein-, zwei-, dreimal überlegen. Grimm, X, II, 375.

Allgemeine Bekleidung des Richters und der Urtheiler bei Gericht scheint der Mantel über die Schultern. II, 375.

Schon weil König, Anführer und Hirte den Stab tragen, muß er das Wahrzeichen richterlicher Gewalt sein; auch führen ihn andere höhere und niedrigere Beamte, der Marschall und Kämmerer, selbst des Richters eigener Diener, der Büttel¹⁾ wie jeder Bote hat einen Stab. Dem Bischof als dem geistlichen Hirten und Richter wird ein Krummstab beigelegt; vermutlich führten schon die heidnischen Priester Stäbe. Der richterliche Stab erscheint weiß, d. h. mit abgeschälter Rinde. . . Der Richter gebot damit Stille und hegte das Gericht; solange er ihn hielt, war es feierlich gehegt, sobald er ihn niederlegte, geschlossen. An den Stab wurde ihm durch Handanlegung gelobt, mit ihm stabe er den Eid. Er heißt darum Stabhalter. II, 372.

Beim Ausspruch des Urtheils muß sich der Richter stellen. II, 375.

Aber dem Haupt des Verurtheilten wird der Stab gebrochen und ihm vor die Füße geworfen, ein noch jetzt bei feierlicher Hebung peinlichen Gerichts beobachteter Brauch; zerbricht damit den Stab, wirft denselben in den Wurf sprechend: Nun helf dir Gott, ich kann dir nicht ferner helfen. I, 187.

In (dem Erzbistum) Mainz, welches die Diözese des Erzbischofs Heislulf ist, (sollen Königsboten sein) der genannte Bischof Heislulf und der Graf Wuodbert. In Trier Erzbischof Hatti und Graf Adalbert. . . Erinnerung, was zum Amte besagter Königsboten gehöre: Zuerst, daß sie eine Versammlung halten an zwei oder drei Orten, zu denen alle zu ihrem Königsbotenbezirke gehörigen Leute zusammenkommen können. Dort sollen sie allen insgesamt kundtun, welcher Art ihr Königsbotenamt sei, nämlich daß sie dazu von uns zu Königsboten eingesetzt seien, damit jeder Bischof oder Graf, der um irgend eines Hindernisses willen sein Amt nicht völlig verrichten kann, zu ihnen seine Zusucht nehme, um mit ihrer Beihilfe das Amt vollkommen zur Durchführung zu bringen. Ist es eine Sache, die durch ihre Ermahnung nicht gebessert werden kann, so soll sie zu unserer Kenntnis gebracht werden. Wenn etwa ein Bischof oder ein Graf sich in einer Angelegenheit seines Dienstes zu nachlässig gezeigt hat, so soll das durch ihre Ermahnung zurecht gebracht werden und alles Volk soll wissen, dazu seien sie (die Königsboten) bestellt, daß, wer in Folge der Nachlässigkeit, Sorglosigkeit oder des Unvermögens des Grafens sein Recht nicht habe erlangen können, seine Klage. . . vor sie bringen und mit ihrer Hilfe Recht erlangen möge. . . *Cap. 825.

Wir wollen mit Rücksicht auf die Prozesse, welche bisher von seiten der Grafen nicht zur Entscheidung gebracht sind, daß unsere Königsboten unser Königsbotenamt nur in vier Monaten des Jahres üben sollen, Winters im Januar, im Frühjahr im April, Sommers im Juli, im Herbst im Oktober. Während der übrigen Monate soll jeder Graf sein Gericht halten und Rechtsentscheidungen treffen. *Cap. 812.

Dem Pfalzgrafen lag unter andern, fast unzähligen Amtsgeschäften auch dieses ob, daß er alle Prozesse, die, vor einem andern Gerichte angefangen, um eines gerechten Urtheils willen in der Pfalz anhängig gemacht wurden, gerecht und verständlich entschied und verkehrte Rechtsentscheidungen auf das

¹⁾ Gerichtsbote.